



Sammler und Beförderer von Abfällen

Der Transport (das Sammeln und Befördern) von Abfällen ist einem Unternehmen nur dann erlaubt, wenn es dies vor Aufnahme dieser Tätigkeit bei der zuständigen Behörde angezeigt¹ oder von dieser zuvor eine Beförderungserlaubnis^{2,3} (bis zum 31.05.2012 Transportgenehmigung) erhalten hat.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Abfalltransport gewerbsmäßig, also als entgeltliche Leistung für einen Dritten, oder aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt. Letzteres beinhaltet den Transport von Abfällen des eigenen Unternehmens aber auch den Transport von Abfällen im Nebenauftrag. Dies bedeutet, dass beispielsweise nicht nur reine Transporteure, Containerdienste und Abbruchunternehmen betroffen sind, sondern grundsätzlich auch z. B. Dienstleister, Handwerker oder Bauunternehmer, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Service auch die Abfälle des Kunden befördern.

Nicht gewerbsmäßige Abfallbeförderer müssen allerdings erst ab dem 1. Juni 2014 die entsprechenden Erlaubnisse besitzen bzw. ihre Anzeigen gemacht haben⁴.

Außerdem sind jetzt auch alle gewerbsmäßigen Sammler und Beförderer verpflichtet, ihre Fahrzeuge mit A-Schildern zu kennzeichnen⁵.

Von den Erlaubnis- und Anzeigepflichten als Transporteur von Abfällen nicht betroffen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Sie gelten im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabe nicht als Sammler bzw. Beförderer. Dies gilt jedoch nicht für beauftragte Dritte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Diese müssen abhängig von der Art der transportierten Abfälle eine entsprechende Erlaubnis haben oder ihre Tätigkeit angezeigt haben.

Grundsätzlich ist nun zwischen der **Erlaubnis zur Beförderung von gefährlichen Abfällen** und der **Anzeige zur Beförderung von Abfällen** zu unterscheiden.

Ordnungswidrigkeiten

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV) enthalten auch Bußgeldvorschriften. Mit einem Bußgeld bis zu **100.000 €** kann nach dem KrWG derjenige bestraft werden, der behördliche Auflagen zur Beförderungserlaubnis oder zur Anzeige nicht erfüllt oder ohne Erlaubnis bzw. trotz Untersagung Abfälle transportiert⁶. Zeigt der Transporteur den Abfalltransport nicht vorher an oder bringt er keine A-Schilder an, so kann ihm ein Bußgeld bis zu **10.000 €** auferlegt werden⁷. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Transporteur einen Subunternehmer beauftragt, der nicht angezeigt hat, dass er Abfälle transportiert bzw. der keine Beförderungserlaubnis hat⁸.

¹ § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

² § 54 KrWG

³ § 1 Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV)

⁴ § 72 Abs. 4 KrWG

⁵ § 55 KrWG

⁶ § 69 Abs. 1 Nrn. 4, 6 u. 7 i. V. m. § 69 Abs. 3 KrWG

⁷ § 69 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 69 Abs. 3 KrWG

⁸ § 12 BefErlV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 u. § 69 Abs. 3 KrWG